

8/511-626/ME
1 von 2Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-223/93-1

Graz, am

16. Nov. 1993

Ggst Privatbahnunterstützungs-
gesetz 1988,
Novellierungsentwurf;
Begutachtung.Bearbeiter: Fr.Dr.Ebner-Vogl
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Nö Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 10

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: VD - 22.00-223/93-1

Ggst: Bundesgesetz vom.....1993,
mit dem das Privatbahnunterstützungs-
gesetz 1988 geändert wird (Privatbahn-
unterstützungsgesetz - Novelle 1993).
Bezug: Zl. 212.033/5-II/1-1993

Zum obbezogenen Novellenentwurf wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt Stellung bezogen:

Unter die Bestimmungen des Privatbahngesetzes fallen derzeit und auch nach Inkrafttreten der Novelle die Eisenbahnen der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. Gemäß § 4 Abs. 2 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 i.d.g.F. können Förderungen des Bundes davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften, oder sonstige Rechtsträger, die am Betrieb einer Haupt- oder Nebenbahn interessiert sind, zusammen mindest gleich hohe Beträge gewähren wie der Bund. In Zukunft können gemäß § 4 des Novellentextes seitens des Bundes Mittel für die Erhaltung von Fahrwegen und Investitionen in leistungsfähige Schienenbedingungen nur mehr gewährt werden, wenn andere Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger, die am Betrieb der Bahn interessiert sind, zusammen mindestens gleich hohe Beträge wie der Bund gewähren. Das würde bedeuten, daß das Land Steiermark nach Auslaufen bestehender Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-GesmbH. über Förderungen für Investitionen nach § 4 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 606, ab 1999 auch den GKB-Eisenbahnbereich de facto verpflichtend zu subventionieren hätte. Diese Intention des Bundes wird vehement abgelehnt.

Außerdem wird angeregt, im § 4 des Novellentextes die finanzielle Unterstützung des Bundes verpflichtend zu verankern. In Anbetracht der Dimension der Unterstützung des Bundes für die ÖBB wäre diese verbindliche Einbindung hinsichtlich der Unterstützung von Privatbahnbetreibern gerechtfertigt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

"Der Kanzleisiegel ist gesperrt"

(Dr. Josef Krainer)